

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen

(Teil I der Vergabeunterlagen)

Vergabe Behälteridentifikationssystem



Stand: 11.9.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Auftraggeber	4
3	Verfahrensablauf	5
4	Fristen und Termine	7
5	Angebotsabgabe- und Angebotsbindefrist	8
6	Sachdienliche Auskünfte	9
7	Form und Inhalt der Angebote.....	10
8	Verfahrenssprache	13
9	Bietergemeinschaften	14
10	Unterauftragnehmer	16
11	Eignungsleihe	17
12	Angebotswertung	19
13	Zuschlagskriterien.....	21
14	Vertraulichkeit	24
15	Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.....	25
16	Datenschutz	26
17	Rügepflicht und Vergabekammer.....	33
18	Anhänge.....	36

1 Vorbemerkung

Mit diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und den beiliegenden Vertragsunterlagen werden Sie aufgefordert, ein **Angebot** für die in den Vertragsunterlagen und der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Leistungen abzugeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus **zwei** Teilen:

1. diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen (Teil I) und
2. den Vertragsunterlagen (Teil II).

Das Anschreiben/Bewerbungsbedingungen enthält - neben den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - Wettbewerbsregeln für dieses Vergabeverfahren und wird nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen (m/w/d) Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Begriff „Bieter“ umfasst – soweit die „Bietergemeinschaft“ nicht ausdrücklich Erwähnung findet - sowohl den „Einzelbieter“ als auch die „Bietergemeinschaft“.

2 Auftraggeber

Auftraggeber und Vertragspartner in diesem Vergabeverfahren ist die

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb team orange, letztvertreten
durch den Vorstand Robert Scheller (kurz: KU Würzburg),
Am Güßgraben 9,
D-97209 Veitshöchheim.

3 Verfahrensablauf

Dieses Vergabeverfahren wird nach der VgV und dem GWB durchgeführt. Hieraus ergeben sich auch die maßgeblichen Bewerbungsbedingungen, die durch die Bestimmungen dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen ergänzt werden.

Die Leistungen werden in einem offenen Verfahren vergeben. Das offene Verfahren endet mit dem Zuschlag (= Vertragsabschluss).

Der Auftraggeber wird die eingereichten Angebote gemäß Ziffer 12 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen prüfen und werten sowie anhand der unter Ziffer 13 aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend beurteilen, welches Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (= wirtschaftlichstes Angebot) offeriert.

Dem Bieter, der anhand des bekannt gegebenen Zuschlagskriteriums das wirtschaftlichste Angebot offeriert, wird der Zuschlag für die zu vergebende Leistung erteilt.

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 10 Kalendertage vor dem Zuschlag (= Vertragsabschluss) auf elektronischem Weg informiert. Mit der Zuschlagserteilung endet das Vergabeverfahren.

Es besteht ein Zuschlagsverbot, soweit Personen oder Unternehmen, die nach Art. 5k Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Russland zuzuordnen sind, unmittelbar als Bewerber oder Bieter auftreten oder als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem hier zu vergebenden Auftrag beteiligt sind und mehr als 10% des Auftragswertes auf das betroffene Unternehmen entfallen (vgl. auch Ziffer 5.7 der „Vertragsunterlagen“).

Ob ein Zuschlagverbot nach Art. 5k Verordnung (EU) Nr. 833/2014 besteht, ist auch in den Fällen vom Auftraggeber zu prüfen, wenn der Sitz des Unternehmens zwar außerhalb der Russischen Föderation liegt, dessen Geschäftsführer aber die russische Staatsangehörigkeit (vgl. dazu Abschnitt I.7 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“) besitzt.

4 Fristen und Termine

Für den Ablauf des offenen Verfahrens gilt derzeit die nachfolgende Termin- und Fristenplanung. Die untenstehenden **Fristabläufe** sind von den Bewerbern/Bietern aktuell als verbindlich und zwingend zu beachten. Terminliche und/oder zeitliche Änderungen behält sich der Auftraggeber vor und werden den Bewerbern/Bietern rechtzeitig bekanntgeben:

Angebotsabgabefrist	23.10.2026 (10:00:00 Uhr)
Angebotsbindefrist	31.1.2027

5 Angebotsabgabe- und Angebotsbindefrist

Die Angebotsabgabefrist ist auf den **23.10.2026 (10:00:00 Uhr)** bestimmt.

Die Angebotsbindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsabgabefrist und endet am **31.1.2027**. Während der Angebotsbindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

6 Sachdienliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (vgl. Ziffer 7.c des Anschreibens/Bewerbungsbedingungen) darauf hinzuweisen. Eine (fern-)mündliche, schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme ist nicht gestattet.

Solche Hinweise bzw. erbetene sachdienliche Auskünfte sind bis spätestens **14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist** dem Auftraggeber ausschließlich über das elektronische Vergabeportal zu übermitteln.

Erbetene sachdienliche Auskünfte, die dem Auftraggeber nicht rechtzeitig über das elektronische Vergabeportal vorliegen, können auf Grund der Gleichbehandlung aller Bewerber/Bieter und der Transparenz dieses Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht mehr beantwortet bzw. erteilt werden. Ausnahmen hiervon werden – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Die sachdienlichen Auskünfte stehen allen Bewerbern/Bietern mit Frage und Antwort anonymisiert auf dem elektronischen Vergabeportal zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung und sind von den Bewerbern/Bietern bei der Ausarbeitung ihres Angebotes wie die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Die auf dem elektronischen Vergabeportal registrierten Bewerber/Bieter werden über sachdienliche Auskünfte elektronisch informiert.

7 Form und Inhalt der Angebote

a) Angebotsunterlagen

Das Angebot ist zwingend und ausschließlich elektronisch in Textform nach § 126b BGB auf dem elektronischen Vergabeportal beim Auftraggeber einzureichen. Das Angebot muss mit keiner fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur, und mit keinem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein. (Fern-) Mündliche, schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger (z.B. Festplatte, Speicherkarte, SD-Karte, USB-Stick, CD-ROM, DVD, Diskette) eingereichte Angebote sind nicht zugelassen.

Als/Mit dem Angebot sind auf dem elektronischen Vergabeportal bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist **einzureichen**:

- (1) das **Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“**
(vom Bieter zu bearbeiten),
- (2) der **Vertrag**
(vom Bieter nicht zu bearbeiten),
- (3) die **Vertragsunterlagen**
(vom Bieter nicht zu bearbeiten),
- (4) die **Leistungsbeschreibung**
(vom Bieter an den vorgesehenen Stellen zu bearbeiten),
- (5) das **Preisblatt (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung)**
(vom Bieter an den vorgesehenen Stellen zu bearbeiten),
- (5) **gegebenenfalls** weitere Erklärungen (z.B. nach Ziffer 8 „Verfahrenssprache“ und Ziffer 9 „Bietergemeinschaften“ des Anschreibens/Bewerbungsbedingungen).
(vom Bieter selbst zu erstellen).

b) Angebotshinweise

Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und, wo vorgesehen, zu bearbeiten.

Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass eine Ergänzung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Vom Bieter unaufgefordert dem Angebot beigelegte Unterlagen, die nicht zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

Eine Aufteilung in Lose ist nicht erfolgt.

Alle Geldbeträge/Preise sind in Euro (EUR) mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

c) Technische Hinweise zum elektronischen Vergabeportal

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (kurz: DTVP) der cosinex GmbH. Das **DTVP** unterstützt technisch bei der Sicherung der Vergabeunterlagen, deren Bearbeitung sowie die Bieterkommunikation und die Abgabe von Angeboten.

Weitere Informationen und Bedienungshinweise finden sich auch auf der Website: <https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>.

Die Systemanforderungen für die Anwendung des DTVP sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Systemvoraussetzungen+VMP> aufgeführt.

Hinweise zur Registrierung sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Registrierung> zu finden.

Allgemeine Informationen zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind insbesondere auch unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe> einsehbar.

Die **Hotline** (Montag bis Freitag, jeweils von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) des DTVP ist wie folgt erreichbar:

0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)

Bei **technischen Problemen** oder **Fragen zur Bedienung** des DTVP kann auch unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage/> eine Supportanfrage gestellt werden.

8 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die gesamte Kommunikation, - auch die mündliche (z.B. bei Aufklärungen) - im Vergabeverfahren erfolgt daher in deutscher Sprache.

Das heißt, dass insbesondere die Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Interessensbekundungen einschließlich sämtlicher Anlagen, sowie alle anderweitig gegebenenfalls vom Auftraggeber geforderten oder nachgeforderten Unterlagen, vor allem Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen, sonstige Nachweise, oder zusätzliche Informationen, in deutscher Sprache abzufassen und einzureichen sind.

Anders-/Fremdsprachigen Unterlagen (z.B. Bescheinigungen ausländischer Organisationen) ist grundsätzlich zugleich mit dem Angebot/Teilnahmeantrag eine (einfache) Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Eine (einfache) deutsche Übersetzung ist ausnahmsweise nicht zugleich mit dem Angebot/Teilnahmeantrag beizufügen, wenn eine Übersetzung technischer Unterlagen unnötig teuer wäre und diese technischen Unterlagen in englischer Sprache erstellt sind. Nur auf gesondertes Verlangen hat der Bewerber/Bieter in den vorgenannten Fällen nach Wahl des Auftraggebers auch eine amtlich beglaubigte Übersetzung oder eine Übersetzung durch einen staatlich beeidigten Dolmetscher oder durch einen staatlich beeidigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

9 Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft muss mit ihrem Angebot eine alle Mitglieder umfassende Erklärung zur Bietergemeinschaft vorliegen (vgl. Abschnitt II Ziffer 1 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“; kurz: Formular),

- (1) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- (2) in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- (3) in der das für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Mitglied bezeichnet ist,
- (4) dass das bevollmächtigte Mitglied die Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- (5) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften, auch über die Auflösung der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft hinaus.

Die Eigenerklärungen nach den Abschnitten III und IV des Formulars sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist das Formular insoweit zu vervielfältigen und entsprechend zu bearbeiten; der Name des Mitglieds der Bietergemeinschaft ist jeweils auf dem Deckblatt/Seite 1 des vervielfältigten Formulars zu vermerken; der Name des Erklärenden für das Mitglied einer Bietergemeinschaft ist auf Seite 8 des vervielfältigten Formulars zu vermerken.

Wenn nach Zuschlagserteilung die Gründung einer über eine Arbeitsgemeinschaft hinausgehenden Projektgesellschaft durch die Bietergemeinschaft beabsichtigt ist, der die vertragliche Erfüllung übertragen werden soll, sind die Gesellschafter, ihre Gesellschaftsanteile und die

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen

Offenes Verfahren
Vergabe Behälteridentifikationssystem
KU Würzburg

Höhe des Haftungskapitals mit der Angebotsabgabe gesondert anzugeben.

10 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Fähigkeiten anderer, rechtlich selbständiger Unternehmen zu bedienen („Unterauftragnehmer“), muss er die Teile des Auftrages, die im Wege der Unterauftragsvergabe vergeben werden sollen, unter Abschnitt II Ziffer 2 des Formulars bezeichnen.

Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter auf gesondertes Verlangen diese Unternehmen zu benennen (vgl. Abschnitt II Ziffer 2 und Ziffer 4 des Formulars) und auf gesondertes Verlangen entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen (vgl. Abschnitt II Ziffer 4 des Formulars) vorzulegen.

Die Eigenerklärungen nach den Abschnitten III und IV des Formulars sind auf gesondertes Verlangen auch für die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu erbringen. Für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer ist das Formular insoweit zu vervielfältigen und entsprechend zu bearbeiten; der Name des vorgesehenen Unterauftragnehmers ist jeweils auf dem Deckblatt/Seite 1 des vervielfältigten Formulars zu vermerken; der Name des Erklärenden für den Unterauftragnehmer ist auf Seite 8 des vervielfältigten Formulars zu vermerken.

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser Unterauftragnehmer ersetzt wird. Der Auftraggeber kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

11 Eignungsleihe

Der Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Abschnitt V des Formulars) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen („Eignungsleihe“), wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise mit dem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (vgl. Abschnitt II Ziffer 4 des Formulars). Der Bieter benennt diese Unternehmen unter Abschnitt II Ziffer 3 sowie Ziffer 4 des Formulars und bezeichnet unter Abschnitt II Ziffer 3 des Formulars das jeweilige Eignungskriterium (vgl. Abschnitt V des Formulars).

Die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien nach Abschnitt V des Formulars in Anspruch nehmen will, haben die Eigenerklärungen zu diesen Eignungskriterien nach Abschnitt V des Formulars sowie alle Eigenerklärungen nach den Abschnitten III und IV des Formulars vorzulegen. Für jedes eignungsverleihende Unternehmen ist das Formular insoweit zu vervielfältigen und entsprechend zu bearbeiten; der Name des eignungsverleihenden Unternehmens ist jeweils auf dem Deckblatt/Seite 1 des vervielfältigten Formulars zu vermerken; der Name des Erklärenden für das eignungsverleihende Unternehmen ist auf Seite 8 des vervielfältigten Formulars zu vermerken.

Der Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen (z.B. Referenzen gemäß Abschnitt V Ziffer 1 des Formulars) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung auch als Unterauftragnehmer erbringen.

Der Auftraggeber verlangt bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des eignungsverleihenden Unternehmens; bei Vorliegen

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen

Offenes Verfahren
Vergabe Behälteridentifikationssystem
KU Würzburg

fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass dieses eignungsverleihende Unternehmen ersetzt wird. Der Auftraggeber kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

12 Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt stufenweise:

- **Prüfung auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit**

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Angebot vollständig sowie fachlich und rechnerisch richtig ist und ob gegebenenfalls Unterlagen vom Bieter nachgefordert werden.

Der Auftraggeber kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

- **Formale Angebotswertung**

In diesem Schritt wird geprüft, ob das Angebot aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden muss (z.B. nicht form- oder fristgerecht eingegangene Angebote, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten).

- **Eignungs-/Ausschlussprüfung**

Hier wird geprüft, ob die für den gegenständlichen Auftrag geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter gegeben ist und ob kein (zwingender oder fakultativer) Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Bieter, welche die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung nicht besitzen und/oder zwingend bzw. fakultativ auszuschließen sind, werden im Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

- **Ungewöhnlich niedrige Angebote**

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebotes und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf das Angebot ablehnen.

- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien (vgl. Ziffer 13 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen) angewendet. Dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, wird der Zuschlag erteilt.

13 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Zuschlagskriterium ist der **Preis**.

Das Zuschlagskriterium „Preis“ wird mit insgesamt **100 %** gewichtet. Es können maximal **100 Punkte** erreicht werden.

Die Bewertung setzt sich aus folgenden Unterkriterien zusammen:

Gesamtpreis ohne Optionen: 90 Punkte (90 %)

Preis der Optionen: 10 Punkte (10 %)

a) Gesamtpreis ohne Optionen (90 Punkte)

Für die Bewertung des Gesamtpreises ohne Optionen wird auf die im Preisblatt (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung) angebotene **Summe aller Gesamtpreise netto der Buchst. a) bis g) OHNE Gesamtpreise der Optionen der Buchst. f)** abgestellt.

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von **0 bis 90 Punkten** festgelegt. Das Angebot mit der niedrigsten Gesamtsumme erhält **90 Punkte**. Ein Angebot mit einer Gesamtsumme in Höhe des Doppelten der niedrigsten Gesamtsumme erhält **0 Punkte**. Angebote mit einer darüber liegenden Gesamtsumme werden ebenfalls mit **0 Punkten** bewertet. Die Bewertung der zwischen diesen Werten liegenden Angebote erfolgt mittels linearer Interpolation. Die Punktzahl wird mit bis zu zwei Nachkommastellen berechnet.

Definition	Bewertung
a: niedrigster Preis	90 Punkte

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen
Offenes Verfahren
Vergabe Behälteridentifikationssystem
KU Würzburg

b: $2 \times a$	0 Punkte
x: Preis des zu wertenden Angebots	
Definitionsbereich	$a < x < b$
Bewertungsfunktion	$f(x) = \left[1 - \frac{x-a}{a}\right] \times 90$

b) Preis der Optionen (10 Punkte)

Für die Bewertung der Optionen wird auf die im Preisblatt (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung) als Gesamtpreise der Optionen der Buchst. f) und h) ausgewiesene **Summe aller Gesamtpreise netto der Optionen der Buchst. f) und h)** abgestellt.

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von **0 bis 10 Punkten** festgelegt. Das Angebot mit der niedrigsten Summe der Optionspreise erhält **10 Punkte**. Ein Angebot mit einer Summe der Optionspreise in Höhe des Doppelten der niedrigsten Summe der Optionspreise erhält **0 Punkte**. Angebote mit einer darüber liegenden Summe werden ebenfalls mit **0 Punkten** bewertet.

Die Bewertung der zwischen diesen Werten liegenden Angebote erfolgt mittels linearer Interpolation. Die Punktzahl wird mit bis zu zwei Nachkommastellen berechnet.

Definition	Bewertung
a: niedrigster Preis	10 Punkte
b: $2 \times a$	0 Punkte
x: Preis des zu wertenden Angebots	
Definitionsbereich	$a < x < b$
Bewertungsfunktion	$f(x) = \left[1 - \frac{x-a}{a}\right] \times 10$

c) Ermittlung der Gesamtpunktzahl

Die für den Gesamtpreis ohne Optionen erreichten Punkte und die für die Optionspreise erreichten Punkte werden addiert.

Die Gesamtpunktzahl berechnet sich wie folgt:

**Gesamtpunktzahl = Punkte Gesamtpreis ohne Optionen + Punkte
Preis der Optionen**

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

14 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen (insbesondere Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und Vertragsunterlagen) und ihre Anlagen bzw. Anhänge sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen bzw. sachdienlichen Auskünfte sind vom Bieter auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Bieter bekannt werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter auch gegenüber den Medien, bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung, den Stand oder sonstige Umstände des Vergabeverfahrens zu erteilen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht kann für den Bieter zu nachteiligen Rechtsfolgen führen.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller den Bieter und seine Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

15 Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die Ausarbeitung der Angebote, die mögliche Teilnahme an Aufklärungsgesprächen, die erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen, Erklärungen, Nachweise u.ä. sowie für die sonstigen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten werden den Bewerbern bzw. Bietern keine Kosten oder Auslagen erstattet und keine Vergütung gezahlt. Dies gilt auch im Falle einer (vollständigen oder teilweisen) Aufhebung des Vergabeverfahrens.

16 Datenschutz

Gegenstand der Verarbeitung im Rahmen des Vergabeverfahrens sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten, die dem Auftraggeber im Rahmen der Einreichung von Mitteilungen und Schriftstücken übermittelt werden. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Namen und Vornamen,
- Adress- und Kontaktdaten,
- Daten zur individuellen Qualifikation eingesetzter Mitarbeiter,
- Ton- und Bildinformationen im Rahmen von Aufzeichnungen, soweit natürliche Personen an Verhandlungsgesprächen, Präsentations- oder vergleichbaren Terminen teilnehmen,
- Sonstige personenbezogene Daten, soweit diese angegeben werden.

Soweit die Angabe personenbezogener Daten nicht durch die betroffenen Personen selbst erfolgt (Fall des Art. 14 DS-GVO), wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Informationen an die betroffenen Personen weiterzugeben ist und diese über Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DS-GVO zu informieren sind. In diesem Fall dienen die vorliegenden Informationen zur Erfüllung dieser Verpflichtung und müssen entsprechend weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass persönlich (online oder vor Ort) wahrgenommene Termine der Aufzeichnung unterliegen.

Mit den folgenden Informationen wird ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechte des Betroffenen aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegeben.

a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten ist:

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, Anstalt des öffentlichen Rechts

Zeppelinstraße 67,

97074 Würzburg

Tel. 0931/804420

kontakt@kommunalunternehmen.de

b) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Der/die Datenschutzbeauftragte/r ist zu erreichen unter:

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, Anstalt des öffentlichen Rechts

Zeppelinstraße 67,

97074 Würzburg

datenschutz@kommunalunternehmen.de

c) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Eignung der Bewerber/Bieter sowie der Prüfung der Angebote. Aufgabe des Auftraggebers ist es nach § 122 Abs. 1 GWB zu prüfen, ob die Unternehmen, die sich um den Auftrag bemühen, geeignet sind. Zum Zwecke der Eignungsprüfung ist es daher zulässig, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Der Auftraggeber hat sich nach den §§ 123 ff. GWB davon zu überzeugen, dass vor allem keine Ausschlussgründe vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellen.

Die im Einzelnen verfolgten Zwecke sind:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen

- Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
- Abfrage und Überprüfung der Eignung
- Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Erfüllung statistischer Verpflichtungen
- Pflege einer Adressdatenbank/Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b (Vertrag bzw. Vorvertrag), Buchst. c (rechtliche Verpflichtung) und Buchst. e (Aufgabe im öffentlichen Interesse) DS-GVO i.V.m. §§ 122 bis 124 GWB.

d) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – an folgende Stellen übermittelt, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder eine Einwilligung vorliegt:

- Bundeskartellamt zur Einholung von Auskünften aus dem Wettbewerbsregister (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG);
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen;
- Sachbearbeiter zur sachdienlichen Kommunikation;
- Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 134 Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist;

- Jedem Bewerber und jedem Bieter, dem die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mitgeteilt wird (§ 62 Abs. 1 Satz 1 VgV, § 56 Abs. 1 Satz 1 SektVO);
- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 Nr.3 VgV, § 56 Abs. 2 Nr. 3 SektVO stellen bzw. gemäß § 46 Abs.1 UVgO über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters;
- An das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens (§ 39 Abs. 1 VgV, § 38 Abs. 1 SektVO). Hierbei werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht;
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer) im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB);
- Oberlandesgericht für das Verfahren der sofortigen Beschwerde nach § 171 GWB.

e) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten der Bewerber/Bieter an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

f) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs. 4 VgV, § 8 Abs. 3 SektVO sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zugangs. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint worden ist, werden in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet.

g) Betroffenenrechte

Die DS-GVO gewährt betroffenen Personen verschiedene Rechte, die im Nachfolgenden kurz aufgeführt sind. Nähere Informationen sind den Art. 15 bis 18 und 20 sowie 21 DS-GVO zu entnehmen.

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**

Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden, sowie die Dauer der Verarbeitung, mitgeteilt werden. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die etwaigen Empfänger von Daten und auf die Frage, ob diese Empfänger möglicherweise in Drittländern ansässig sind.

- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**

Sollten die personenbezogenen Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, kann Berichtigung oder Vervollständigung verlangt werden.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 17, 18 DS-GVO**

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Betroffene die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass so lange nicht gelöscht werden muss, als im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO der Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für sich in Anspruch nehmen kann.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO**

Wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

- **Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings muss dem nur nachgekommen werden, wenn an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Widerruf der Einwilligung**

Erfolgt die Verarbeitung der Daten der betroffenen Person aufgrund einer Einwilligung, hat sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

h) Widerrufsrecht bei Einwilligung (im Falle des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO)

Wenn in die Verarbeitung mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt wurde, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

i) Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Dies ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD).

Die Kontaktdaten lauten:

Name: Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach: 22 12 19, D-80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, D-80538 München
Telefon: +49 89 212672-0
Telefax: +49 89 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

j) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.

17 Rügepflicht und Vergabekammer

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten nennen.

a) Rügepflicht

Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB).

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB).

Teilt die Vergabestelle mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann ein Nachprüfungsantrag bei der unten angegebenen Vergabekammer

nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung schriftlich gestellt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Nach § 160 Abs. 3 Nr. 5 GWB ist ein Nachprüfungsantrag ferner unzulässig, wenn ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Abs. 2 GWB vorliegt.

b) Vergabekammer

Zuständige Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer Nordbayern

Promenade 27

D- 91522 Ansbach

Telefon +49 981 53-1277

Fax +49 981 53-1837

E-Mail vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Die Vergabekammer Nordbayern weist darauf hin, dass nur Nachprüfungsanträge, die am Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr eingehen, noch am selben Tag bearbeitet werden können. Anträge die nach 14:00 bzw. 12:00 Uhr eingehen können erst am darauffolgenden Arbeitstag bearbeitet werden.

c) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Nach § 165 Abs. 3 GWB haben die Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Fehlt eine deutliche Kennzeichnung (insbesondere als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis) in den Angebotsunterlagen, ist von der Zustimmung

mung des Bieters zur Einsichtnahme i.S.d. § 165 Abs. 3 GWB auszugehen. Eine pauschale Kennzeichnung sämtlicher Angebotsunterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist nicht statthaft.

18 Anhänge

- **Anhang 1** Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“